



Hochfeldstr. 42, 47053 Duisburg

Tel: +49 203 28 48 7 3

Fax: +49 203 93 57 466

e-mail: [info@aric-nrw.de](mailto:info@aric-nrw.de)

[www.aric-nrw.de](http://www.aric-nrw.de)

[gf@aric-nrw.de](mailto:gf@aric-nrw.de)

**Abs: ARIC-NRW e.V., Hochfeldstr. 42, 47053 Duisburg**

Herrn Dr. Joachim Stamp  
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf  
per mail

23.04.2021

**Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG**

Sehr geehrter Herr Dr. Stamp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, die Sie hiermit in Anlage erhalten.  
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gülgün Teyhani'.

Gülgün Teyhani

(Geschäftsführungsteam)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hartmut Reiners'.

Hartmut Reiners

## Stellungnahme zur Verbändeanhörung zur Grundnovellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes – TIntG

Das Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V. ist seit über 25 Jahren eine praxisorientierte Anlaufstelle für in der antirassistischen Arbeit Tätige. Wir haben es zu unserer Aufgabe gemacht, engagierte Menschen und Initiativen in ihrer Arbeit gegen Diskriminierung und Rassismus auf vielfältige Weise zu unterstützen. Ziel ist es, Maßnahmen und Regelungen zur Gleichstellung gegen rassistische Diskriminierung in unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft zu etablieren. ARIC-NRW wird seit 1996 vom Land NRW gefördert.

ARIC-NRW e.V. erkennt positiv an, dass das Land NRW bei der Novellierung des TIntG die Grundsätze seiner Integrationspolitik in einem eigenen Paragraphen ausformuliert und damit transparent macht. Grundsätzlich unterstützen wir, dass das Land NRW der Integrationspolitik v.a. in Bezug auf die Förderung der Infrastruktur einen verbindlichen Rahmen gibt. Gleichzeitig begrüßen wir, dass sich im vorliegenden Entwurf die verstärkten Aktivitäten des Landes im Bereich der Antidiskriminierung niederschlagen. Weiter bewerten wir positiv, dass das Land NRW den Diskriminierungsbegriff nicht nur auf das Merkmal Rassismus bezieht, sondern auch weitere zentrale Dimensionen einbezieht. Grundsätzlich sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf die Bemühung Antidiskriminierung in der Landespolitik zu stärken. Gleichwohl fehlt es am Verständnis Antidiskriminierung als Querschnittsaufgabe zu verankern. Nach unserem Verständnis ist Diskriminierung auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene das Haupthindernis für Integration, politische und soziale Teilhabe, Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und staatlichen (Dienst)Leistungen. In Bezug auf die seit 2010 vorangetriebene sog. Interkulturelle Öffnung schließen wir gewisse Erfolge nicht aus, auch wenn die angestrebte Repräsentanz von sog. "Beschäftigten mit Migrationshintergrund" mit 12,2 % gegenüber dem Gesamtbevölkerungsanteil von 27% (Integrationsmonitoring 2019) der Bundesländer <sup>1</sup> nach wie vor bei weitem nicht erreicht wird.

Problematisch erachten wir die Fokussierung auf den Kulturbegriff zur Überwindung von Teilhabe- und Zugangsbarrieren. Vielmehr trägt dieser dazu bei, kulturelle Differenz als entscheidendes Merkmal bzw. Ursache zu konstituieren, wo eigentlich Rassismus Ursache der Ausgrenzung ist. In unserer Beratung von Rassismus betroffener Menschen ist uns kein Fall dazu bekannt. Durch den Begriff „interkulturelle Öffnung“ <sup>2</sup> wird suggeriert, dass es eine maßgebliche (nationale) Mehrheitskultur gäbe, der wiederum internationale Minderheitskultur(en) gegenüberstünden. Menschen mit internationaler Familiengeschichte, werden so zu Anderen gemacht und als nicht zugehörig zu einer angenommenen Mehrheitsgesellschaft erachtet. Dieses Konzept ist in einer von Migration geprägten Gesellschaft kontraproduktiv. Eine inklusive Verwaltung muss sich vielmehr erlernte und kulturell verankerte rassistische Zuschreibungen und Kategorisierungen bewusst machen und deren Auswirkungen für das eigene institutionelle Handeln sowie gesellschaftlichen Prozesse reflektieren.

Daher erscheint uns die Entwicklung rassismuskritischer differenzsensibler Kompetenzen bei den Beschäftigten des Landes NRW zielführender. Einen lohnenswerten Ansatz aus der Landesverwaltung bietet die LaKI-NRW, die ein Arbeitspapier zum Rassismuskritischen Handeln in der Kommune herausgebracht hat. <sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> <https://mediendienst-integration.de/integration/interkult-oeffnung.html>

<sup>2</sup> Ein kritische Würdigung des Begriffs: <https://www.ki-koeln.de/assets/Uploads/Veroeffentlichungen/Studie-Migrations-und-Integrationsarbeit.pdf>, S. 52f

<sup>3</sup> [https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user\\_upload/stadt-muenster/v\\_zuwanderung/pdf/Denkanstoesse\\_fuer\\_eine\\_rassismuskritische\\_Perspektive\\_finale\\_Fassung.pdf](https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/v_zuwanderung/pdf/Denkanstoesse_fuer_eine_rassismuskritische_Perspektive_finale_Fassung.pdf) .

ARIC-NRW e.V. ist Gründungsmitglied im Beirat der Stiftung „Leben ohne Rassismus“. Diese hat bereits in ihrer Stellungnahme von 01.10.2011 Anhörnung zum TintG darauf hingewiesen, dass die sog. Antirassismus-Richtlinie (RL 2000/43/EG) der EU ausdrücklich auch den Diskriminierungsschutz im Bildungswesen, in der öffentlichen Verwaltung also auch die Polizei<sup>4</sup> abdeckt. Somit obliegt aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik insbesondere den Bundesländern die Umsetzung der EU-Vorgaben in diesen Bereichen. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen ist dieser seit 2003 (Umsetzungsfrist der Richtlinie) bestehenden Verpflichtung bisher weder im Schulgesetz noch im Hochschulrahmengesetz oder im Polizeigesetz gerecht geworden. Somit schlägt ARIC-NRW e.V. die Verabschiedung eines eigenen Landesantidiskriminierungsgesetzes nach Vorbild des Berliner Antidiskriminierungsgesetzes vor. Wir weisen darauf hin, dass die Stiftung „Leben ohne Rassismus“ t zu den Regelungsbedarfen bereits 2013 das Gutachten "Diskriminierungsschutz in NRW: Rechtliche Rahmenbedingungen und Reformbedarf" von Prof.in Dr.in Susanne Dern und Dr.in Ulrike Spangenberg herausgebracht hat.<sup>5</sup>

Die Umsetzungsanforderungen im Bildungsbereich hat ARIC-NRW e.V. mit verschiedenen Kooperationspartnern im Fachgespräch „Diskriminierungsschutz in der Schule“ erörtert.<sup>6</sup>

Schließlich treten wir für eine eigenständig ausformulierte Antidiskriminierungspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ein, die alle merkmalsbezogenen Aktivitäten z.B. für Frauen, LSBTQ\*-Menschen oder von Behinderung betroffene Menschen, BIPoC bündelt und vernetzt.

---

<sup>4</sup> Hierbei sind die Erkenntnisse des DFG-Projektes „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt\*innen“ der RUB einzubeziehen: <https://kviapol.rub.de/index.php>

<sup>5</sup> [http://www.nrwgegengediskriminierung.de/files/pdf/Gutachten\\_Diskriminierungsschutz\\_in\\_NRW\\_fin.pdf](http://www.nrwgegengediskriminierung.de/files/pdf/Gutachten_Diskriminierungsschutz_in_NRW_fin.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.aric-nrw.de/files/aricnrw/docs/pdf/fgschule.pdf>

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<b>Präambel</b> "in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde..."	Es sollte noch der Gleichbehandlungsgrundsatz verankert in Art 3 Abs 3 GG ergänzt werden		
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>			
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Absatz 3: (3) Die interkulturelle Öffnung und der Abbau von Diskriminierung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle und rassismuskritische Kompetenz der Menschen zu stärken.	Wie in der Einleitung ausgeführt, ist das Haupthindernis für gelingende Teilhabe und Integration Diskriminierung und der dem zugrunde liegende strukturelle Rassismus.	
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	Die Entwicklung diskriminierungssensibler und rassismuskritischer Kompetenzen der öffentlich-rechtlichen Medien ist voranzutreiben. Sie tragen die	Dieser Absatz spiegelt eine defizitorientierte Sichtweise auf die Mediennutzung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wider. Die in der Gesetzesbegründung unterstellt mangelnde digitale Medienkompetenz ist nicht belegt. Vielmehr finden sich entgegengesetzte Befunde: <a href="https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/medienpolitik/172752/migration-integration-und-medien#footnode1-1">https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/medienpolitik/172752/migration-integration-und-medien#footnode1-1</a> ; Überblickdarstellung:	

	<p>Verantwortung für eine vorurteilsbewusste Berichterstattung.</p>	<p><a href="https://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum_8_j_treibe_-_mediennutzung_untersch_communities.pdf">https://www.nuernberg.de/imperia/md/buendnis_fuer_familie/dokumente/forum_8_j_treibe_-_mediennutzung_untersch_communities.pdf</a> ,  <a href="https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/integrationsbarometer_svr-forschungsbereich_sonderauswertung.pdf#page=19">https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/integrationsbarometer_svr-forschungsbereich_sonderauswertung.pdf#page=19</a> zu geben</p> <p>Umgekehrt legen exemplarisch die jüngsten Ereignisse um die WDR-Sendung "Letzte Instanz" einen Mangel an Rassismuskritik und Diskriminierungssensibilität ( <a href="https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Hestermann_Die_Unsichtbaren.pdf">https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Hestermann_Die_Unsichtbaren.pdf</a> ) und der Repräsentanz von Rassismus betroffener Menschen vor allem auf der Entscheider*innenebene bei den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten offen.</p>	
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 6: Das Land fördert gezielt die interkulturelle, rassismuskritische und differenzsensible Kompetenz sowie Diskriminierungssensibilität seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen</p>	<p>Siehe Einleitung</p>	
<b>Teil 2 Aufgaben des Landes</b>			
§ 5 Teilhabe in Gremien	<p>Hier müsste es heißen: In allen Gremien des Landes.</p>	<p>die ergänzenden Worte des Satzes sind überflüssig, denn sie beschränken die Teilnahme wieder auf nur bestimmte Gremien, dies widerspricht im Grundsatz des TIntG.</p>	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	<p>Absatz 2: Wie folgt ergänzen:          ... Fort- und beruflichen Weiterbildung          „verpflichtend“ den Erwerb</p>	<p>s. Erläuterung zu § 3 Absatz 6, Nr. 2</p>	

	und Zuwachs interkultureller Kompetenz „und Differenzsensibilität sowie Rassismuskritik“		
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Absatz 3: "Langfristig" durch "mittelfristig" ersetzen	Der Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte steigt stetig. Die Repräsentanz so schnell wie möglich zu erhöhen ist ein unbedingtes Grunderfordernis einer ernstgemeinten Integrationspolitik	
§ 7 Antidiskriminierung			
§ 8 Kommunale Integrationszentren			
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung	Absatz 3: (3) Für in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhältige Kinder und Jugendliche gilt die Schulpflicht.	Gemäß §28 Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Schule. Die Beschulung von geflüchteten Kindern in NRW ( <a href="https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Pressemitteilungen/Forderungspapier_zur_Beschulung_in_Landesaufnahmeeinrichtungen.pdf">https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/Pressemitteilungen/Forderungspapier_zur_Beschulung_in_Landesaufnahmeeinrichtungen.pdf</a> ) und für aus Südosteuropa eingewanderte Kinder wird bisher nicht umfassend gewährleistet.	
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit			

§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger			
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
<b>Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen</b>			
§ 14 Personenkreis			
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
<b>Teil 4 Schluss- vorschriften</b>			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik	Absatz 1: Nach "(Integrationsmonitoring)" ergänzen: "eine Statistik über die in den landesgeförderten Beratungsstellen gemeldeten Diskriminierungen"	Ein zentrales Hindernis für Teilhabe und Integration ist Diskriminierung, daher ist deren Darstellung im Landesbericht unerlässlich. Die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit dokumentieren ihre Beratungsfälle über das Förderprogrammcontrolling und könnten entsprechend die statistischen Daten liefern. Entscheidend dabei ist, dass eine Vertretung der in den Servicestellen eingesetzten Beratungsfachkräfte an der Aufarbeitung des Datenmaterials beteiligt ist, um eine fachliche Einordnung vorzunehmen	